

Satzung des Schlotheimer SV 1887 e.V.

§ 1

Der Schlotheimer Sportverein 1887 e.V. (SSV 1887 e.V.) ist ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt die Tradition des im Jahre 1887 gegründeten Schlotheimer Turnvereins fort und vereint aktiv Sport treibende und Sport interessierte Bürger gleichermaßen. Seine Zielstellung liegt in der Organisation sportlicher Veranstaltungen. Der Sitz ist in Schlotheim. Der Verein SSV 1887 e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 3

Der Sport wird auf der Sportartenbasis in selbständigen Abteilungen auf der Grundlage dieser Satzung organisiert. Die Abteilungen wählen ihre eigenen Leitungen.
Der Vorstand muss der Gründung von Abteilungen zustimmen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen.

§ 4

Der Vorstand des SSV 1887 e.V. wird für zwei Jahre gewählt.

Er besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Rechner

Pressewart/ Protokollant

Beisitzern

als geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern sowie höchstens drei Beisitzern. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Vorstand gemeinsam.

§ 5

Die Mitgliederversammlung aller Mitglieder finden in der Regel einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Im Jahr mit ungerader Jahreszahl ist der Vorstand zu wählen. Die Wahlversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch als Delegiertenkonferenz gestaltet werden.

Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich per E-Mail und über das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, den Schlotheimer Kurier.

Abteilungsversammlungen und Abteilungsleiterwahlen werden in den Abteilungen selbst organisiert und durchgeführt. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen und ist vom Abteilungsleiter über Beschlüsse zu informieren.

Über Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Der SSV 1887 e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermittel und anderen Zuwendungen.

Die Beitragsordnung wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt und hat für die Wahlperiode Gültigkeit.

Die Finanzmittel werden durch den Rechner verwaltet. Er ist ständig dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Jährlich ist ein vom Vorstand bestätigter Finanzbericht zu geben (Jahreshauptversammlung).

Zur Wahlversammlung ist ein Revisionsbericht einer vom Vorstand unabhängigen Prüfer-Gruppe zu erstellen und öffentlich zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7

Der Kinder- und Jugendarbeit ist im SSV 1887 e.V. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Sportarbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird in den Abteilungen geleistet und vom jeweiligen Abteilungsleiter koordiniert.

§ 8

Die Auflösung des SSV 1887 e.V. kann mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung ist schriftlich zu begründen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Schlotheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 02.05.1990.

Satzung in der Fassung vom 21.11.2019

Schlotheim, 21.11.2019